



Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt

Aufgrund des §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155), berichtigt am 17.06.1994 (Nds. GVBl. S.267), hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 28.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil und Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas sowie als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in der Gemeinde Wilstedt der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Bereich der Ortslage der Gemeinde Wilstedt - einschließlich ihrer Ortsteile - sowie in einem Teil des Außenbereiches. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und für Bäume, die aufgrund des NNatG anderweitig unter Schutz stehen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Im öffentlichen Bereich sind alle Laubbäume, Kiefern und Eiben geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen, gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Als öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen öffentlichen Rechts zu verstehen.
- (2) Im privaten Bereich sind alle Bäume geschützt, wie im Absatz 1 beschrieben, jedoch mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm. Außerdem Ilex, Weißdorn, Rotdorn und Hainbuche mit einem Stammumfang von 50 cm, gemessen in 1 Meter Höhe.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Birken und Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die gemäß § 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten Handlungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone, die geeignet sind, die Lebenskraft der geschützten Bäume zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer Wasser oder luftundurchlässigen Decke.
 - b) Abgrabungen, Untergrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen.
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
 - d) Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
 - e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln.
 - f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen.
 - g) Einschlagen von Nägeln und jegliches Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.
 - h) Viehtritt und Viehverbiss.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- (1) Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Sie sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Maßnahme der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstiger Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist; die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - ein Baum abgängig ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - die Beseitigung des Baumes im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - Wachstumsbedingungen für benachbarte Bäume verbessert werden können.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilt werden.

§ 7 Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Wilstedt unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antragschreiben ist ein Lageplan beizufügen.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt nach Beschluss durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wilstedt. Dieser kann zur Behandlung eine oder mehrere fachkundige Personen heranziehen. Die Erteilung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem/der Antragsteller/in kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für gefällte Bäume auf seine/ihre Kosten zu pflanzen, nach einer ihm/ihr durch die Verwaltung vorgegebenen, angemessenen Frist.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder wesentlich verändert werden sollen so ist der Antrag nach § 7(1) dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Kostenbeteiligung der Gemeinde Wilstedt

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ausgesprochen, weil der Baum absterbend ist und/oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt, so kann sich die Gemeinde Wilstedt an den Kosten der Beseitigung mit maximal 50% beteiligen.
- (2) Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Wilstedt ist von dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Entsprechend der Haushaltslage entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde über die Kostenbeteiligung.
- (3) Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, schädigt, gefährdet oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, gefällte Bäume unverzüglich durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen bzw. die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung nach näherer Anweisung zu beseitigen. Art und Umfang der Ersatzanpflanzungen legt, entsprechend der entfernten oder zerstörten Bäume, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wilstedt fest. Es muss sich bei dem Pflanzgut um anerkannte Qualitätsware aus einer Baumschule handeln.
- (2) Steht der/die Verursacher/in nicht fest, so kann die Ersatzanpflanzung von der Gemeinde Wilstedt vorgenommen werden. Der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte hat die Neuanpflanzungen zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg/Wümme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 30. September 1982 außer Kraft. Wilstedt, den 28.09.1998

gez. E. Holsten
Bürgermeister

gez. U. Lemmermann
1. stv. Bürgermeister